

XX. Land- und Forstwirtschaft

Vorbemerkung

Betriebe

Sämtliche Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche ab 0,5 Hektar (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 Hektar), die ganz oder überwiegend landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder fischwirtschaftlich genutzt wird. Jede als selbständige juristische Person anerkannte Einheit zählt als ein Betrieb.

Wirtschaftsfläche

Gesamte Fläche des landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsfläche), unterteilt nach folgenden Nutzungsarten:

Landwirtschaftliche Nutzfläche	Unland
Forsten und Holzungen	Gewässer
Ödland (kultivierbar)	Gebäude- und Hofflächen, Wirtschaftswege
Abbauland	

Zur Fläche der Deutschen Demokratischen Republik gehören auch die Flächen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Infolge unterschiedlicher Ermittlung weicht die hier ausgewiesene gesamte Fläche von der Katasterfläche der Deutschen Demokratischen Republik in einzelnen Jahren bis zu 0,5 Prozent ab.

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, unterteilt nach folgenden Kulturarten:

Ackerland (einschließlich Wechselnutzung und vorübergehend nicht bestelltes Ackerland)	Rebland
sowie Erwerbsgartenland und Flächen unter Glas	Baumschulen
Gartenland ohne Erwerbsgartenland	Wiesen
Obstanlagen	Streuwiesen
	Dauerweiden
	Hutungen
	Korbweidenanlagen

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständig Erwerbstätige, Mithelfende Familienangehörige

Bruttolohnsummen und monatliche Durchschnittslöhne

Siehe entsprechende Abschnitte in den Vorbemerkungen zu den Kapiteln X. und XII.

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)

Freiwilliger Zusammenschluß vorwiegend werktätiger Bauern und Landarbeiter zu einem genossenschaftlich-sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat bereitgestellten Produktionsmittel.

Unterschieden werden nach dem Umfang der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und nach der Verteilung der Geldeinkünfte laut Musterstatuten:

Typ I Landwirtschaftlicher Betrieb mit genossenschaftlicher Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes und teilweise auch des Grünlandes, jedoch individueller Nutzung der übrigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und individuellem Eigentum an Vieh, Maschinen und Geräten.

Die nach Bildung der Fonds verbleibenden Geldeinkünfte der Genossenschaft werden bis zu 40 Prozent entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Ackerlandes und mindestens zu 60 Prozent nach der Anzahl der von den Mitgliedern geleisteten Arbeitseinheiten verteilt.

Typ II Landwirtschaftlicher Betrieb mit genossenschaftlicher Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes und teilweise auch des Grünlandes und genossenschaftlichem Eigentum an Zugtieren, Maschinen und Geräten, jedoch individueller Nutzung der übrigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und individuellem Eigentum an Zucht- und Nutzvieh.

Die nach Bildung der Fonds verbleibenden Geldeinkünfte der Genossenschaft werden bis zu 30 Prozent entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Ackerlandes und mindestens zu 70 Prozent nach der Anzahl der von den Mitgliedern geleisteten Arbeitseinheiten verteilt.

Typ III Landwirtschaftlicher Betrieb mit genossenschaftlicher Bewirtschaftung und Nutzung der von den Mitgliedern eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Flächen und genossenschaftlichem Eigentum an Zugtieren, Maschinen und Geräten sowie an Zucht- und Nutzvieh. Zu jedem Haushalt soll eine individuelle Hauswirtschaft gehören mit bis zu 0,5 Hektar Ackerland, bis zu 2 Kühen mit Kälbern und bis zu 2 Schweinen mit Nachwuchs. Schafe, Ziegen und Kleinvieh können in beliebiger Anzahl gehalten werden.

Die nach Bildung der Fonds verbleibenden Geldeinkünfte der Genossenschaft werden bis zu 20 Prozent entsprechend der Menge und Qualität der eingebrachten landwirtschaftlichen Nutzfläche und mindestens zu 80 Prozent nach der Anzahl der von den Mitgliedern geleisteten Arbeitseinheiten verteilt.

Ernte-Reinertrag

Tatsächlicher Ernteertrag nach Drusch und Rodung ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eintretenden Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherverluste).

Großvieheinheit

Der Bestand an Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen wird nach festgelegten Umrechnungssätzen je Viehart und Altersgruppe auf Großvieheinheiten (1 Großvieheinheit entspricht 500 kg) umgerechnet (vgl. „Statistische Praxis“ 1955/6, Seite 94).